

**Muster für die Unterschriftsprobe für die Beglaubigung
inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland**

(Format DIN A4)

Unterschriftsprobe

Name der Behörde/öffentlichen Stelle*

Vorname und Familienname
(in Maschinenschrift)

Amts- oder Dienstbezeichnung

ermächtigt seit/bis*

Unterschrift
(Vorname und Familienname)

**Dienstsiegel (Dienststempel)
der Behörde/öffentlichen Stelle**

* Nicht Zutreffendes streichen

**Muster für die Unterschriftsprobe der Präsidenten der Landgerichte/
der zeichnungsberechtigten Vertreter der Präsidenten der Landgerichte***

(Format DIN A4)

Unterschriftsprobe

des Präsidenten des Landgerichts/
des – ständigen/weiteren – Vertreters des
Präsidenten des Landgerichts*

.....

Dienststellung (nur bei Vertreter)

.....

Vorname und Familienname
(in Maschinenschrift)

.....

Unterschrift
(Vorname und Familienname)

.....

**Dienstsiegel (Dienststempel)
des Landgerichts**

* Nicht Zutreffendes streichen

**Muster für die Erteilung der Apostille
nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. Sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)	
Bestätigt	
5. in	6. am
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Siegel/Stempel:	10. Unterschrift:

Die Apostille soll die Form eines Quadrates mit Seiten von mindestens 9 Zentimetern haben (vergleiche hierzu die Anlage zum Apostilleübereinkommen).

**Register für die Erteilung der Apostille nach Artikel 7 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Lfd. Nr.	Datum des Antrags auf Erteilung der Apostille sowie Name und Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung und Datum der öffentlichen Urkunde; Nummer der Urkundenrolle des Notars oder Geschäfts-Nummer der Urkunde	Tag der Erteilung der Apostille	mit Unterschrift (Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b, 1. Alternative des Übereinkommens)	Bei Urkunden		Bemerkungen
				Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde	Eigenschaft, in der der Unterzeichner gehandelt hat	ohne Unterschrift (Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b, 2. Alternative des Übereinkommens)	
1	2	3	4	5	6 ¹	7	8

¹ Neben der Angabe der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, ist auch das Gericht oder die Behörde zu bezeichnen.

**Bestätigung nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Die Angaben in der Apostille, die

der:

in:

am:

unter der Geschäfts-Nr.:

ausgestellt hat, stimmen mit den Angaben unter laufender Nr./des hier geführten Registers für die Erteilung von Apostillen
überein/nicht überein.

Ort und Datum

(Siegel/Stempel)

Unterschrift

Zweiseitige völkerrechtliche Abkommen und Verträge

Israel

Nach Artikel 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit.

Norwegen

Nach Artikel 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung

Spanien

Nach Artikel 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 14. November 1983 (BGBl. 1987 II S. 34) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Förmlichkeit.

Tunesien

Nach Artikel 38 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 53 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1969 II S. 889) bedürfen die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit.

Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Nach Artikel VI Abs. 3 des deutsch-britischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 (BGBl. 1961 II S. 301) bedarf die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und die Vollstreckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation oder Apostille.

Die Texte der nachfolgenden Abkommen und Verträge können auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen³ eingesehen werden.

Belgien

Nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813, 1981 II S. 142) bedürfen öffentliche Urkunden, die mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit.

Dänemark

Nach dem Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. 1936 II S. 213, BGBl. 1953 II S. 186) bedürfen Urkunden, die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren Verwaltungsbehörde, einem Standesbeamten oder einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehen sind, zum Gebrauch in Dänemark keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Frankreich

Nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353) bedürfen öffentliche Urkunden, die mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

Griechenland

Nach Artikel 24 des Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl. 1939 II S. 848, BGBl. 1952 II S. 634) bedürfen Urkunden, die von einem Landgericht, einem Gericht höherer Ordnung, einer obersten Verwaltungsbehörde oder von einem obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehen sind, zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Italien

Nach Artikel 1 des Vertrages vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660) bedürfen öffentliche Urkunden, die mit einem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Legalisation oder Beglaubigung.

Luxemburg

Nach Artikel 1 des Abkommens vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1983 II S. 698, 1984 II S. 188) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, zum Gebrauch in Luxemburg keiner Beglaubigung (Legalisation).

Österreich

Nach dem Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55, 61, 91; BGBl. 1952 II S. 436) bedürfen Urkunden, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Standesbeamten oder einem Notar ausgestellt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehen sind, zum Gebrauch in Österreich keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Nach Artikel 1 des Vertrages vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von

³ www.ciec-deutschland.de

Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050, 1982 II S. 207) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, zum Gebrauch in Österreich keiner Beglaubigung (Legalisation).

Schweiz

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411, 415) bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel der Behörde versehen sind, zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Behörden gehören im Freistaat Sachsen das Staatsministerium des Innern und die Landesdirektion Sachsen.

Nach Artikel 1 des Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126, 467) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel/Amtsstempel versehen hat, zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung (Legalisation).

Neben dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation bestehende mehrseitige völkerrechtliche Überkommen

Übereinkommen vom 26. September 1957

Nach Artikel 4 des Übereinkommens vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl. 1961 II S. 1055, 1962 II S. 43) bedürfen die von den Standesbeamten im Rahmen dieses Übereinkommens ausgestellten Personenstandsurkunden in Gebieten der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Übereinkommen vom 7. Juni 1968

Nach den Artikeln 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 1971 II S. 1023) sind die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichteten Urkunden von der Legalisation befreit.

Übereinkommen vom 8. September 1976

Nach Artikel 8 des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774, 1998 II S. 966) sind mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern ohne Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertige Förmlichkeit im Hoheitsgebiet jedes durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates anzuerkennen.

Übereinkommen vom 5. September 1980

Nach Artikel 10 des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086, 1999 II S. 486) sind die Zeugnisse von der Legalisation oder jeder gleichwertigen Förmlichkeit befreit.